

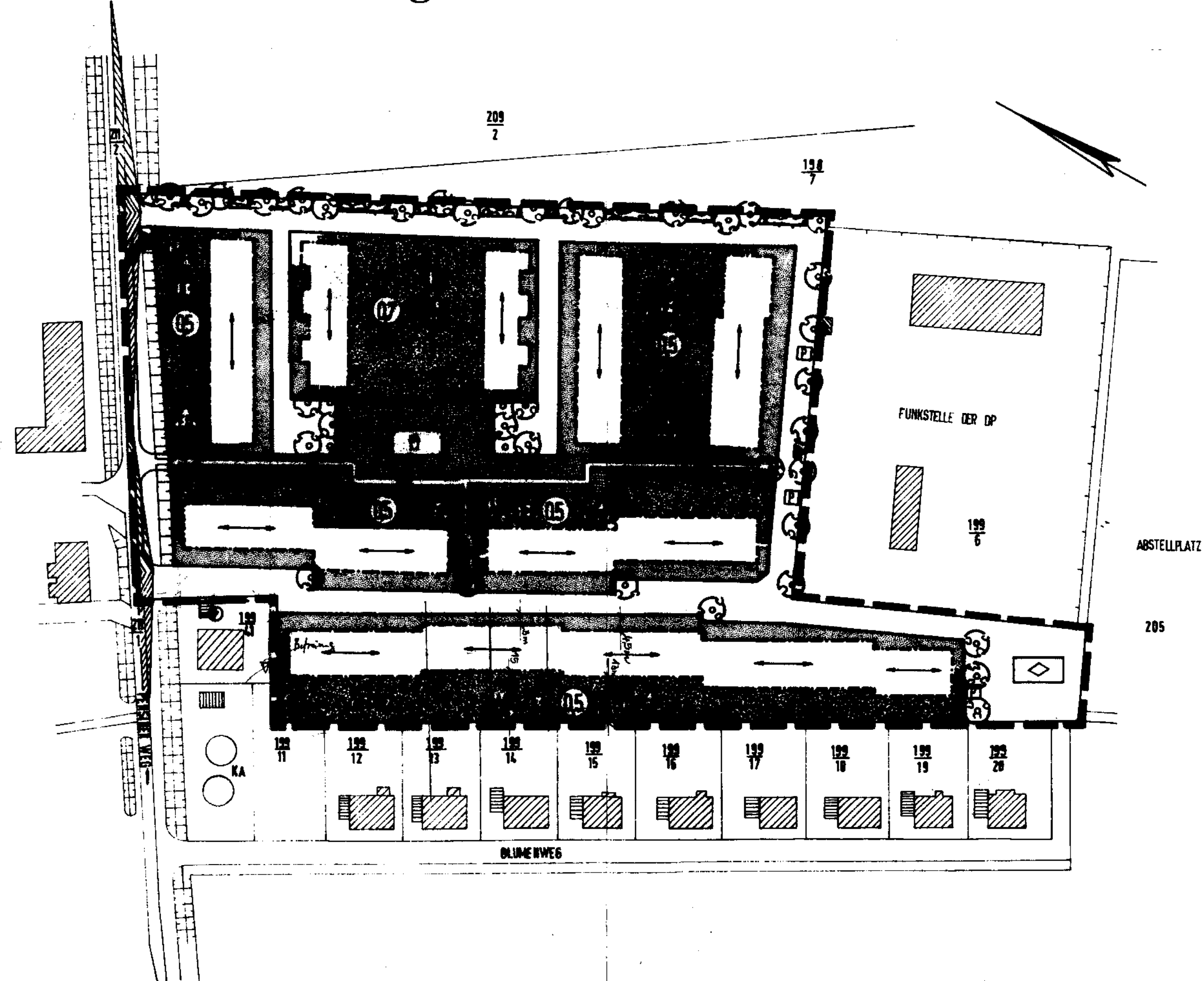
vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Neuer Blumenweg"

der Gemarkung Demmin

Auf Grund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I, Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung des Artikels 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverwaltung Demmin vom 22.04.95.

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 "Neuer Blumenweg" für die Flurstücken 198/6, 198/7, 199/41, 211/1 und 211/2 der Flur 3 der Gemarkung Demmin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil A : Planzeichnung

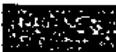
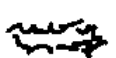


Planlegende

I. Planungsrechtliche, zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 und 4 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) Nr. 1 BauNVO und §§ 16 - 20 BauNVO
- 03 Grundflächenzahl, GZ
- 05 Geschosflächenzahl, GFZ
- I Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien, Stellung der baulichen Anlagen
gem. § 9 (1) Nr. 2 BauNVO und § 22 BauNVO
- Baugrenze
- O offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- k besondere Bauweise, hier: Kettenbauweise
- Stellung der baulichen Anlagen (bindend)

4. Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsfläche, hier: Wohnstraße, Hochprofil einschließlich Fußwegs sowie zur Gestaltung notwendige Grünflächen
-  Fahrbahnbegrenzungslinie
- R/F** Rad-/Fußweg
-  Öffentliche Parkfläche
-  Ein- bzw. Ausfahrten
-  Sichtdreieck
-  Begrünter Platz
- 5. Grünflächen**
- gem. § 9 (1) Nr. 15 BauNB
-  Öffentliche Grünfläche der Stadt Damm
-  Spielplatz der Stadt Damm
-  Private Grünfläche, Hausgarten
-  Private Grünfläche, Vorgarten
- 6. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und sonstiger Bepflanzungen**
- gem. § 9 (1) Nr. 25
-  Anuspflanzende Sträucher
-  Anuspflanzende Bäume

7. Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- II. Kennzeichnungen
1. Vorhandene Gebäude
-  Vorhandene Bebauung
2. Ordnungsnummern
-  Flurstücksnummern
3. Sonstige Kennzeichnungen
-  Fenster Weg
-  Blumenweg
-  Vorhandene Einfriedungen der bebauten Nachbargrundstücke

III. Hinweise

1. Masgebend ist die Raumuntersuchung (RaumUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1998 (BGBl. I, S. 132, 98) geändert durch WertV. vom 11.08.1998, BGBl. II, S. 889, 1123)
2. Längen- und Höhenmaße erfolgen in Metern.
3. Die Katasterkarte entspricht für den Geltungsbereich des B-Planes dem Stand von
4. In der Flächeneinweisung verwendeten Flächensinne entsprechen den Richtlinien der Flächeneinweisung (Planat 90) vom 18.12.1998 (BGBl. I, 1998, S. 58)
5. Grundlage für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes sind darüber hinaus folgende Gesetzesätze:
 - die Flächeneinweisung (Planat 90) vom 18.12.1998 (BGBl. I, 1998, S. 58)
 - das Bauplanungsrecht (Bauplan) in der Fassung vom 08.12.1964 (BGBl. I, 1965, 1216), mit dem Gesetz vom 23.01.1998 (BGBl. I, S. 132, 98), 1123), einschließlich der Sonderordnungen bis zum 23.01.1997 nach § 52 Abs. 1 Nr. 1
 - das Gesetz der St. 929 über die Baurechtung (Baure) vom 20.07.1998 (BBl. I, S. 828), sowie auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnungen

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- # 1. Art der baulichen Nutzung
- gem. § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauNB
- ## 1.1.
- In dem mit WA gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauNB nur nach Einzelprüfung der entscheidungserheblichen Merkmale zulässig.
- ## 2. Maß der baulichen Nutzung
- gem. § 9 (1) Nr. 1 BauNB und §§ 16 - 20 BauNB
- ### 2.1.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf max. 1 (einschließlich festgesetzt. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse gem. § 2 Abs. 4 BauB von 26,07,80.
- ### 2.2.
- Gargen, die in das Erdgeschoss von Gebäuden eingebaut werden, bleiben bei der Ermittlung der Geschosshöhenzahl unberücksichtigt.
- ## 3. Bebauung, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen
- gem. § 9 (1) Nr. 2 und 3 BauNB
- ### 3.1.
- Die ausgewiesenen bebaubaren Flächen gem. § 22 Abs. 2 und 3 BauNB dürfen untergeordnet Gebäudefläche bis max. 1,5 überschreiten
- ### 3.2.
- Gargenbauweise nur innerhalb der durch bauregungen definierten überbaubaren grundstücksräume zulässig. Die ausgetragenen messen einen Mindestabstand von 4,0 m zu öffentlichen Flächen haben.
- ## 4. Verkehrsflächen
- gem. § 9 (1) Nr. 11 BauNB
- ### 4.1.
- Die als Kinderspielflächen ausgewiesenen Verkehrsflächen sind als solche ohne Trennung durch Bordsteine zwischen Bürgersteig und Fahrbahn auszuweisen. Die Flächen sind mit geeigneten Mitteln als Bauschutze mit Pflasterbelag, asphaltbelag, Baumplanen, etc. zu gestalten, die eine Verminderung der Durchdringungsfähigkeit erzielen und vor dem Verkehrsmittel für die bauschutze als nutzbarer Freizeitanlagen dienen.
- ### 4.2.
- Die Verkehrsflächen sind vorwiegend für Fußgänger (einschließlich Radfahrer, Kleinkinder, betonte oder asphaltierte Flächen oder Plattenbelag, etc. zu gestalten, die eine Verminderung der Durchdringungsfähigkeit erzielen und vor dem Verkehrsmittel für die bauschutze als nutzbarer Freizeitanlagen dienen.
- ### 4.3.
- Die Trennung von Fahrbahn und Fußweg ist über die Verwendung von Bordsteinen und/oder anderen Maßnahmen zu realisieren. Der Fußweg ist überhöht auszuweisen.
- ### 4.4.
- Die Bodenbeläge der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind durch die bauschutze auszuweisen.
- ### 4.5.
- Die Verkehrsflächen der beiden Straßenseiten in der bauschutze des bauschutze sind als Verkehrsflächen mit Verkehrsflächen für Fuß und Rad zu gestalten.
- ### 4.6.
- Die als "Bürgersteig" festgesetzte Verkehrsflächen sind als Verkehrsflächen mit Verkehrsflächen für Fuß und Rad zu gestalten, die eine Verkehrsflächen für Fuß und Rad besteht.
- ## 5. Grünflächen
- gem. § 9 (1) Nr. 15 BauNB
- ### 5.1.
- Öffentliche Grünflächen der Stadt Dörmann
- #### 5.1.1.
- Die ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen liegen in der bauschutze der Stadt Dörmann. Die sind von der Stadt anzuweisen, zu planen und zu unterhalten.
- #### 5.1.2.
- 40 % der öffentlichen Grünflächen sind als Kinderspielfläche für Kinder bis 12 Jahren auszuweisen. 15 % der Fläche als Grünfläche mit Fuß- und Radweg, etc. und Aufenthaltsbereichen, Pergolen, Wasserflächen, etc.
- #### 5.1.3.
- Es sind natürliche Baustoffe wie Holz oder Stein zu verwenden.
- #### 5.1.4.
- Die Baupläne innerhalb der Grünflächen dienen als kombinierte Rad- und Fußwege ohne bauliche Trennung, die sind als Verkehrsflächen mit Verkehrsflächen für Fuß und Rad zu gestalten, die eine Verkehrsflächen für Fuß und Rad besteht.
- #### 5.1.5.
- 40 % der öffentlichen Grünflächen sind dauerhaft einzugraben, davon 75 % mit Sträuchern der unter Punkt 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6, 4.1.7, 4.1.8, 4.1.9, 4.1.10, 4.1.11, 4.1.12, 4.1.13, 4.1.14, 4.1.15, 4.1.16, 4.1.17, 4.1.18, 4.1.19, 4.1.20, 4.1.21, 4.1.22, 4.1.23, 4.1.24, 4.1.25, 4.1.26, 4.1.27, 4.1.28, 4.1.29, 4.1.30, 4.1.31, 4.1.32, 4.1.33, 4.1.34, 4.1.35, 4.1.36, 4.1.37, 4.1.38, 4.1.39, 4.1.40, 4.1.41, 4.1.42, 4.1.43, 4.1.44, 4.1.45, 4.1.46, 4.1.47, 4.1.48, 4.1.49, 4.1.50, 4.1.51, 4.1.52, 4.1.53, 4.1.54, 4.1.55, 4.1.56, 4.1.57, 4.1.58, 4.1.59, 4.1.60, 4.1.61, 4.1.62, 4.1.63, 4.1.64, 4.1.65, 4.1.66, 4.1.67, 4.1.68, 4.1.69, 4.1.70, 4.1.71, 4.1.72, 4.1.73, 4.1.74, 4.1.75, 4.1.76, 4.1.77, 4.1.78, 4.1.79, 4.1.80, 4.1.81, 4.1.82, 4.1.83, 4.1.84, 4.1.85, 4.1.86, 4.1.87, 4.1.88, 4.1.89, 4.1.90, 4.1.91, 4.1.92, 4.1.93, 4.1.94, 4.1.95, 4.1.96, 4.1.97, 4.1.98, 4.1.99, 4.1.100, 4.1.101, 4.1.102, 4.1.103, 4.1.104, 4.1.105, 4.1.106, 4.1.107, 4.1.108, 4.1.109, 4.1.110, 4.1.111, 4.1.112, 4.1.113, 4.1.114, 4.1.115, 4.1.116, 4.1.117, 4.1.118, 4.1.119, 4.1.120, 4.1.121, 4.1.122, 4.1.123, 4.1.124, 4.1.125, 4.1.126, 4.1.127, 4.1.128, 4.1.129, 4.1.130, 4.1.131, 4.1.132, 4.1.133, 4.1.134, 4.1.135, 4.1.136, 4.1.137, 4.1.138, 4.1.139, 4.1.140, 4.1.141, 4.1.142, 4.1.143, 4.1.144, 4.1.145, 4.1.146, 4.1.147, 4.1.148, 4.1.149, 4.1.150, 4.1.151, 4.1.152, 4.1.153, 4.1.154, 4.1.155, 4.1.156, 4.1.157, 4.1.158, 4.1.159, 4.1.160, 4.1.161, 4.1.162, 4.1.163, 4.1.164, 4.1.165, 4.1.166, 4.1.167, 4.1.168, 4.1.169, 4.1.170, 4.1.171, 4.1.172, 4.1.173, 4.1.174, 4.1.175, 4.1.176, 4.1.177, 4.1.178, 4.1.179, 4.1.180, 4.1.181, 4.1.182, 4.1.183, 4.1.184, 4.1.185, 4.1.186, 4.1.187, 4.1.188, 4.1.189, 4.1.190, 4.1.191, 4.1.192, 4.1.193, 4.1.194, 4.1.195, 4.1.196, 4.1.197, 4.1.198, 4.1.199, 4.1.200, 4.1.201, 4.1.202, 4.1.203, 4.1.204, 4.1.205, 4.1.206, 4.1.207, 4.1.208, 4.1.209, 4.1.210, 4.1.211, 4.1.212, 4.1.213, 4.1.214, 4.1.215, 4.1.216, 4.1.217, 4.1.218, 4.1.219, 4.1.220, 4.1.221, 4.1.222, 4.1.223, 4.1.224, 4.1.225, 4.1.226, 4.1.227, 4.1.228, 4.1.229, 4.1.230, 4.1.231, 4.1.232, 4.1.233, 4.1.234, 4.1.235, 4.1.236, 4.1.237, 4.1.238, 4.1.239, 4.1.240, 4.1.241, 4.1.242, 4.1.243, 4.1.244, 4.1.245, 4.1.246, 4.1.247, 4.1.248, 4.1.249, 4.1.250, 4.1.251, 4.1.252, 4.1.253, 4.1.254, 4.1.255, 4.1.256, 4.1.257, 4.1.258, 4.1.259, 4.1.260, 4.1.261, 4.1.262, 4.1.263, 4.1.264, 4.1.265, 4.1.266, 4.1.267, 4.1.268, 4.1.269, 4.1.270, 4.1.271, 4.1.272, 4.1.273, 4.1.274, 4.1.275, 4.1.276, 4.1.277, 4.1.278, 4.1.279, 4.1.280, 4.1.281, 4.1.282, 4.1.283, 4.1.284, 4.1.285, 4.1.286, 4.1.287, 4.1.288, 4.1.289, 4.1.290, 4.1.291, 4.1.292, 4.1.293, 4.1.294, 4.1.295, 4.1.296, 4.1.297, 4.1.298, 4.1.299, 4.1.300, 4.1.301, 4.1.302, 4.1.303, 4.1.304, 4.1.305, 4.1.306, 4.1.307, 4.1.308, 4.1.309, 4.1.310, 4.1.311, 4.1.312, 4.1.313, 4.1.314, 4.1.315, 4.1.316, 4.1.317, 4.1.318, 4.1.319, 4.1.320, 4.1.321, 4.1.322, 4.1.323, 4.1.324, 4.1.325, 4.1.326, 4.1.327, 4.1.328, 4.1.329, 4.1.330, 4.1.331, 4.1.332, 4.1.333, 4.1.334, 4.1.335, 4.1.336, 4.1.337, 4.1.338, 4.1.3

- die sind in hinteren Gartenteil anzuordnen und zur öffentlichen Fläche hin, dauerhaft einzuräumen.
- 5.2.3. Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Unkrautbekämpfung unzulässig.
- 5.2.4. Vorgarten
Die im Vorgarten gekennzeichneten Flächen sind als ausmassetaugliches Gelände zu gestalten. Einfriedungen durch Pfanzäune bis 1,30 m sind zulässig. Je Vorgarten ist ein Baum oder Großstrauch der unter Punkt 5.2.2. 6.1.2. bzw. 6.1.4. genannten Arten zu pflanzen. Je Vorgarten ist ein zusätzlicher Stellsplatz im Bereich der Garageneinfahrt zulässig. Bei Überdeckung des Stellsplatzes durch begrünte Carports ist zulässig, wenn die Überdeckung bis Höhe von 3 m nicht übersteigt und das Gebäude angeschlossen ist.
- Alle Bodenbeläge sind in die Bebauungsplan unter Punkt 4.2.2. genannten Arten zulässig. Die Bodenbeläge sind dann der Verkehrsfähigkeit anzupassen.
- 5.2.5. Hausgarten
Die im Hausgarten gekennzeichneten Flächen sind zu den öffentlichen Flächen hin einzufrieden. Eine seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedung ist statthaft. Als Einfriedung sind zugelassen:
- Mauer aus Backstein bis max. 1,50 m Höhe, Zaunfeld der Mauer
- offene Holzläufe bis 1,5 m Höhe
Je Garten ist mindestens ein Baum der unter Punkt 6.1.2. oder 6.1.3. genannten Arten zu pflanzen.
6. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und sonstiger Bepflanzungen
Gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauO
- 6.1. Artenliste
- 6.1.1. Den in Geltungstabelle des Bebauungsplanes aufgestellten Pflanzgeboten für Bäume und Strüucher stehen folgende Arten zur Verfügung:
- 6.1.1.2. Großkronige Bäume
- Acer platanoides und Sorten
Acer pseudoplatanus
Corylus hippocastanus
Fraxinus excelsior
Ficus sylvatica
Ficus virens
Quercus petraea
Quercus robur
Ulmus cordata
Ulmus platyphyllus
Ulmus glabra
- 6.1.1.3. Mittel- und kleinkronige Bäume
- Acer campestre
Betula pendula
Crataegus in Sorten
Prunus padus
Prunus spinosa
Malus in Sorten
Malus chrysantha
Malus domestica
- 6.1.1.4. Großhöhlige
- Amelanchier lamarckii
Crataegus in Sorten
Malus in Sorten
Syringa vulgaris
- 6.1.1.5. Laubbäume
- Cornus sanguinea
Cornus avellana
Euonymus europaeus
Hedera helix
Ilex aquifolium
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Rubus spinosus
Ribes alpinum
Rosa canina
Rosa rugifolia
Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Salix caprea
Salix glauca
Salix purpurea
Sambucus nigra
Viburnum opulus
- 6.1.1.6. Stielstrücker
- Deutzia in Sorten
Forsythia intermedia
Philadelphus coronarius
Ribes ssp. "Streuobst"
Strunkrose in Sorten
Spiraea in Sorten
Weigela in Sorten
- 6.1.1.7. Darüber hinaus können weitere einheimische Baumarten, Strüucher und auch als Kleinpflanzen dienende Maullilien zugelassen werden.
- 6.1.2. Für die stielhöhligen festgestumpften Bäume sind die Baumarten Punkt 6.1.1. zu entnehmen. Die Baumhöhlen müssen eine Mindestgröße von 10 cm x 10 cm besitzen. Die sind vor Beginn der Bauphase zu markieren und dauerhaft mit Strückerband entsprechend Punkt 6.1.2. und 6.1.4. zu kennzeichnen. Ein geographisches Verzeichnis der Standorte (bis max. 5 m) ist zulässig.
- 6.1.3. Auf der in Markt-Orient des Bebauungsplanes festgestellten Fläche von Anlagen von Bäumen und Strüchtern ist ab dem 3. Breite Monat des Jahres mit Strückerband der Punkte 6.1.2. und 6.1.4. zu markieren. Je Quadratmeter der Fläche ist ein Strücker zu pflanzen und zu pflegen. Der Anteil der Bäume darf 4 % der Fläche betragen. Die Fläche sind unangehörtlich, in lockeren Gruppen anzuordnen.
- 6.1.4. Auf der als "Begrüeter Platz" festgestellten Fläche sind neben den festgestellten festgestellten Bäumen 6 weitere Bäume gem. Punkt 6.1.2. bzw. 6.1.3. zu pflanzen.

7. Die mit Geh- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen

- 7.1. Die Auswirkungen Verkehrsmitteln sowie die öffentlichen Grünflächen der Stadt Dornum sind mit einem Leistungsrecht zugunsten der öffentlichen Wasserversorgungsstelle zu belegen. Die Leistungen sind in geschätzten Leistungssummen zusammenzulegen.
8. **Höhenlage baulicher Anlagen**
gem. § 9 (2) BauGB
- 8.1. Bei baulichen Anlagen mit gemeinsamer Grenzabstimmung sind die Höhenlagen der baulichen Anlagen zueinander und zu der Erschließungsfläche abzustimmen.
9. **Besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen**
gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
- 9.1. Zur Bewässerung der Vor- und Hauptgrün ist das Niederschlagswasser der Dachflächen in Regenkanonen oder Zisternen zu sammeln. Ein Überlauf mit Anschluss an das Kanalsystem ist vorzusehen.
10. **Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 10.1. Der im Planungsbereich befindliche Oberboden ist bei Bauaktivitäten entsprechend DIN 19915 zu sichern.

II. Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. **Gestaltung**
 - gem. § 12 Abs. 1 und 2 BauO
- 2.1.1. **Dach**
 - 2.1.1.1. Für das Platzangebot des Sahnungsspiases sind nur Gebäude mit seitlichen Krüppeldachformen mit Dachneigungen zwischen 40° und 50° zulässig.
 - 2.1.1.2. Ungezielte Dachneigungen auf einem solchen Dach sind unzulässig.
 - 2.1.1.3. Dachaufbauten und Dachabschnitte dürfen 1/3 der Traufbreite der betreffenden Dachfläche nicht überschreiten und müssen vom seitlichen Gebäudeabschnitt mindestens 1 m Abstand haben.
 - 2.1.1.4. Flachdachgebäude sind unzulässig.
 - 2.1.1.5. Die Dampfsperre wird gemessen in der senkrechten Ebene der Außenwand von OK-Rohrbohle bis OK-Sparren und soll 0,75 m betragen.
 - 2.1.1.6. Für die Dachdeckung sind nur rote Dachpfannen zulässig. Schornsteinköpfe sind dem Farbton der Dachziegel anzuschließen.
- 2.2. **Geschosshöhen**
 - 2.2.1. Die Höhe des Dachgeschosses darf max. 3,00 m betragen.
- 2.3. **Außenwände von Baukörpern**
 - 2.3.1. Baukörper innerhalb eines Bereiches gleicher Nutzung sind in Hinsicht auf die Außenwand, sowohl in Material als auch in Farbe einheitlich zu gestalten.

- 1.4. **Schallschwellenbildung**
 - 1.4.1. Die Schwellenwerte der Gebäudeflächen sind im Mittel nicht höher als 5,50 m über dem natürlichen Geländeeindecker angesetzt werden. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Grundverhältnisse verhältnisse wieder erwartet hoch liegen.
 - 1.5. **Schutz gegen äußere Einwirkungen**
 - 1.5.1. Bei Ausbaue des Nachschlusses sind die Fenster als Schallschutzeinrichtungen auszubauen.
- ## Nachrichtliche Hinweise
- 1. Unterhalb der Hochspannungsfreileitung ist die Bebauung der betroffenen Baugrundsätze nach nach Verkleinerung der Freileitung möglich.
 - 2. Das vorhandene 10 kV-Leitungs ist aus dem Baubereich zu verlegen. Die Hochspannungsleitung ist die Deutsche Bundespost.

Nachrichtliche Hinweise

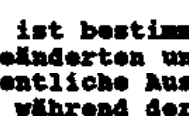
1. Unterhalb der Hochspannungsfreileitung ist die Bebauung der betreffenden Baugrundstücke erst nach Verkabelung der Freileitung möglich
2. Das vorhandene 15 kV-Kabel ist aus dem Baubereich zu verlegen. **Nachsträger ist die Deutsche Bundespost.**

Verfahrensvermerke

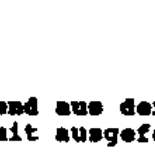
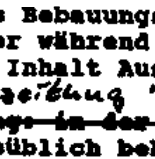
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.03.54
Die ersatzübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Beziehung auf den Bekanntmachungsbeschluss vom 13.03.54 hierum
_____ / durch Abdruck in der Zeitung Norddeutscher
(Zeitung) im amtlichen Verkündungsblatt am 21.03.54 erfolgt.

1. *Dem. u. in. 10.05.83*
Ort, Datum, siegelabruck
2. Die für Raumordnung und Landesplanung ausstehende Stelle ist gemäß § 24a a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauSt in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BauStVO beteiligt worden.
- Dem. u. in. 10.05.83*
Ort, Datum, siegelabruck
3. *Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 4 Abs. 4 BauSt ist erst nach ...*
... *... auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von ...*
... *... der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.*
- Dem. u. in. 10.05.83*
Ort, Datum, siegelabruck
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom *10.05.83* zur abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. *... ..*
- Dem. u. in. 10.05.83*
Ort, Datum, siegelabruck
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am *06.05.81* den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Dem. u. in. 10.05.83*
Ort, Datum, siegelabruck
6. Die Begründung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil II) und dem Text (Teil I), sowie der Begründung haben in der Zeit vom *05.05.81* bis zum *05.05.81* während folgender Zeiten
am Do 12.05.81
am Do 12.05.81
nach § 4 Abs. 2 BauSt öffentlich ausliegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am *05.05.81* *... ..*
... ..
... *... ..* ... *... ..* ... *... ..*
... *... ..* ... *... ..* ... *... ..*

- Datum: im. dd. mm. ss.*
Okt., Datum, Siegelabdruck
- 
7. Der katastermäßige Bestand am . . . sowie die geometrischen
Bestimmungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig
beschaeinigt.
- Herrn Dr. . .*
- Okt., Datum,  + 4
- Unterschrift
Der Kaiser des Katastramts
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und
Äußerungen des Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentl.
Belange am d. d. g. g. g. geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt
worden.

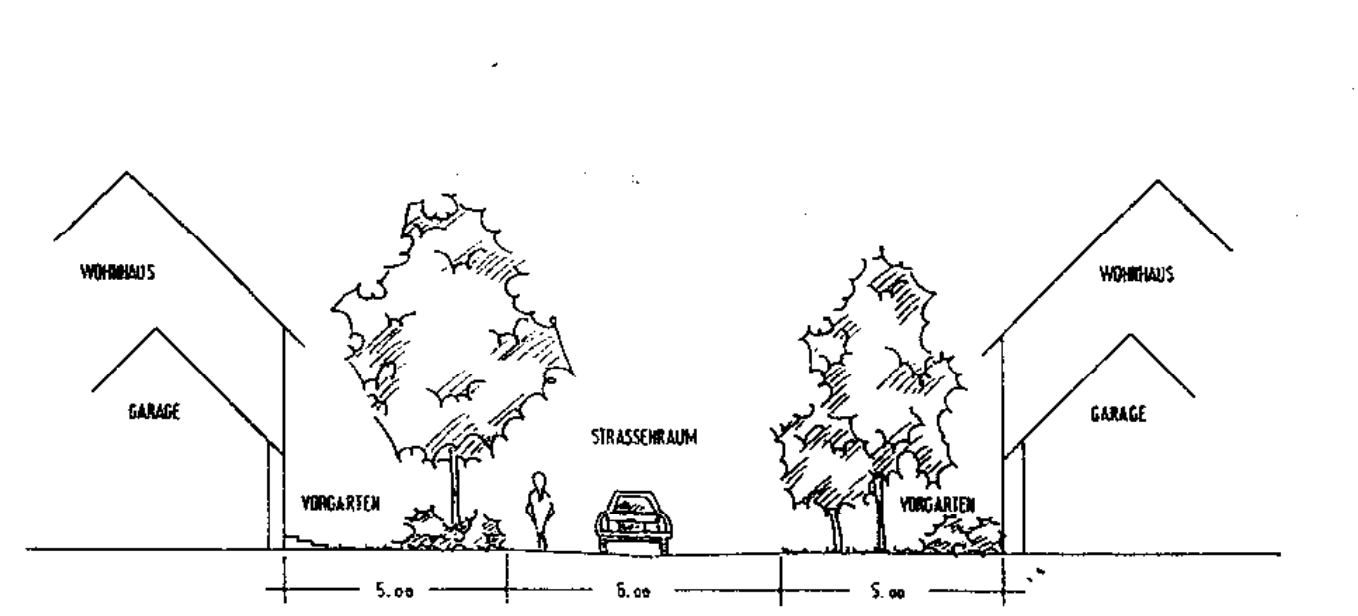
- Dokumente Nr. 85.93*
- Ort, Datum, Siegelabdruck
- 
- Lefkowitz*
- Unterschrift
des Bürgermeisters
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der Öffentlichkeitsauslegung (Hiff. 6) geändert worden.
- Dabei haben die Entwürfe des bebauungsplanes, bestehend aus der Flanzordnung und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 24. 8. 35 bis zum 24. 8. 35 während folgender Zeiten
- Mo - So 8⁰⁰ - 4⁰⁰ Uhr*
- ernst öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Stellen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfreizeit durch den Ausschuss für die öffentlichen Angelegenheiten geltend gemacht werden können, am 24. 8. 35 in der *Anzeiger-Zeitung*
- Selbständige Änderung-Bedenken- und Anregungen sind nicht eingebracht worden. Größtenteils bekannt gemacht worden.

10. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II), wurde am 27.06.55 von der statvordordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung aus dem Bebauungsplan mit Beschluß der statvordenversammlung vom 27.06.55 genehmigt.
- Ulm, am 06.05.55
Ort, Datum, Siegelabdruck
-  Unterschrift
des Bürgermeisters

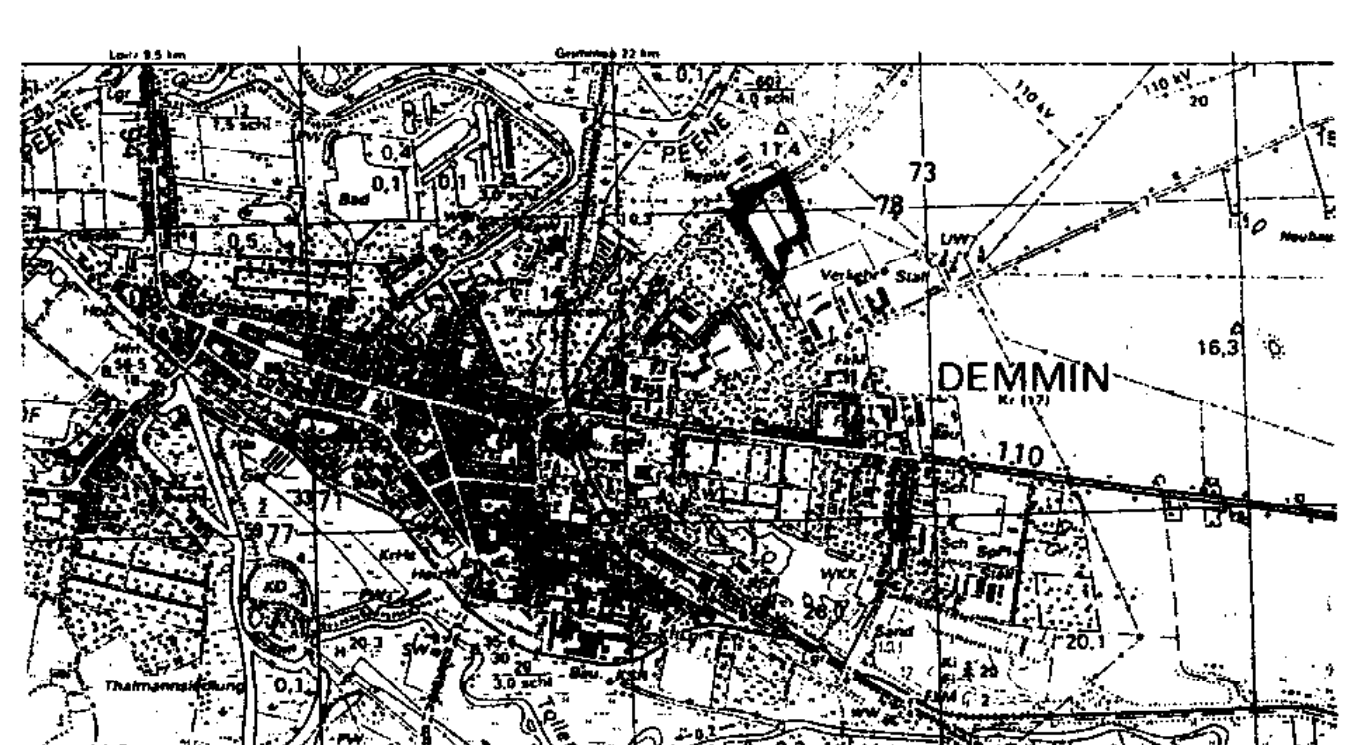
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplananordnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 6. 6. 55, Nr. 1.660-556, des 23. 6. 55, genehmigt und genehmigungsfähig erklärt.
- Heilmann, Dr. 01.03*
Ort, Datum, Siegelabdruck
- 
- Unterschrift
der Bürgermeister
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den antragungsändernden Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung vom 2. 6. 55, Nr. 1.660-556, des 23. 6. 55, genehmigt und genehmigungsfähig erklärt.
- Heilmann, Dr. 01.03*
Ort, Datum, Siegelabdruck
- 
- Der Bürgermeister
13. Die Bebauungsplananordnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Heilmann, Dr. 01.03*
Ort, Datum, Siegelabdruck
- 
- Unterschrift
der Bürgermeister
14. Die Streichung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden einsehbar werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30. 6. 55, in der "Zeitung des Kreises Garmisch-Partenkirchen" genehmigt und genehmigungsfähig erklärt worden. In dem Bebauungsplan sind die Bestimmungen, die dem Inhalt des Bebauungsplanes bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung ist auf die Entlassung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweisung sowie die Rechtsfolgen (§ 23 Abs. 2 BauN) und weiter auf Willkür und Willkür von Entscheidungsbefugnissen (§ 24 und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauN) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30. 6. 55.

- Demmin, 12.08.93
Ort, Datum, Siegelabdruck
- 
- 
- Unterschrift
Der Bürgermeister

Straßenquerschnitt



Übersichtskarte **Maßstab: 1 : 50.000**



vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 2
"Neuer Blumenweg"

PROJEKT : NEUER BLUMENWEG²
BAUHERR : STADTVERWALTUNG DEMMIN
DATUM : MAI 1993
MASSSTAB : 1:1000
BLATT NR. :
ANLAGE :
BEARBEITET : TE / JA / MÜ
GEWESSEN :

VERFAHRENSAKTE BLATT NR. 240